



TOP 38

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes, des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode und anderer Regelungen (Beilage 50)**

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am 7. Juli 2023

Frau Präsidentin,  
hohe Synode,

öffentliche Ehrenämter gelten nach § 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Landesbeamtengesetz nicht als Nebentätigkeiten. Gemäß § 1 Satz 1 Landesnebentätigkeitsverordnung sind öffentliche Ehrenämter die als solche in Rechtsvorschriften bezeichneten Tätigkeiten.

In § 34 Absatz 5 Kirchliche Wahlordnung ist geregelt, dass die Kirchengemeinderäte ihr Amt ehrenamtlich verwalten. § 6 Satz 1 Kirchenbezirksordnung bestimmt, dass die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode ein Ehrenamt ist. Beide Vorschriften bezeichnen diese Tätigkeiten jedoch nicht ausdrücklich als öffentliches Ehrenamt. Für die Mitglieder der Landessynode fehlt bisher eine ausdrückliche Regelung zum Ehrenamt.

Daher soll im Kirchenverfassungsgesetz, in der Kirchlichen Wahlordnung und in der Kirchenbezirksordnung ausdrücklich klargestellt werden, dass die Mitglieder von Landessynode, Kirchengemeinderat und Kirchenbezirkssynode öffentliche Ehrenämter wahrnehmen.

Zudem sollen im Kirchlichen Gesetz über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode durch Änderung der Reisekostenordnung entstandene Fehlverweise berichtigt werden.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.